

Genehmigung einer staatlichen Beihilfe gemäß Artikel 61 EWR-Abkommen und Teil 1 Artikel 1 Absatz 3 des Protokolls 3 zum Überwachungsbehörde- und Gerichtshofabkommen

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende staatliche Beihilfemaßnahme

(2009/C 241/08)

| | |
|--|--|
| Datum der Annahme der Entscheidung: | 31.3.2009 |
| Beihilfe-Nr.: | 65827 |
| EFTA-Staat: | Norwegen |
| Region: | Nordland |
| Titel (und/oder Name des Begünstigten): | Streckenentwicklungsfonds Bodø |
| Rechtsgrundlage: | Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c EWR-Abkommen |
| Art der Maßnahme: | Beihilferegulierung |
| Zielsetzung: | Schaffung neuer internationaler Luftverkehrsstrecken nach Bodø |
| Form der Beihilfe: | i) Streckenspezifische Vermarktungsförderung; ii) Entwicklungsprojektbeihilfe; iii) Förderung von Rabatten bei Flughafengebühren. |
| Haushaltsmittel: | 12 Mio. NOK (ca. 1,2 Mio. EUR) |
| Beihilfeintensität: | Beihilfe darf 50 % der gesamten beihilfefähigen Kosten eines bestimmten Jahres nicht überschreiten und die Gesamtbeihilfe darf einen Durchschnittsbetrag von 40 % der beihilfefähigen Kosten nicht überschreiten |
| Laufzeit: | Fünf Jahre |
| Wirtschaftssektoren: | Fluggastbeförderung |
| Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde: | Gemeinde Bodø Postbox 319 8001 Bodø NORWAY |

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist unter der Internet-Adresse der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/fieldsOfWork/fieldStateAid/stateAidRegistry/>